

21. XII. 1915

Pensionsversicherung von Angestellten.

Wien, 21. Dezember.

Eine Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1915 verfügt die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 2. August 1914. Die bisher geltenden Fristenbestimmungen haben sich unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen als unzureichend erwiesen. Die wichtigste der in Frage kommenden Fristen ist die der achtzehnmonatigen Wahrung der Versicherungsansprüche der Angestellten nach Beendigung der Versicherungspflicht, beziehungsweise einer freiwillig fortgesetzten Versicherung. Um allen jenen Angestellten, die aus Anlaß des Krieges mehr als 17 Jahre ohne versicherungspflichtige Anstellung geblieben sind, ihre Ansprüche aus der Pensionsversicherung zu wahren, werden mit der neuen Verordnung die eben erwähnte Frist, ferner die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Prämienrückstattung, dann jene für die Einzahlung von Anerkennungsgebühren, endlich die Fristen bei der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung, letztere mit einer gewissen Einschränkung, in der Art verlängert, daß die Zeit vom 1. August 1914 bis zur durchgeführten Demobilisierung in diese Fristen nicht eingerechnet wird. Allen Privatangestellten, welche gegenwärtig in aufopfernder Weise ihre Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes erfüllen, und allen jenen, die — ohne selbst Kriegsdienste zu leisten — unter den durch den Krieg herbeigeführten ungünstigen Erwerbsverhältnissen leiden, sowie den Angehörigen dieser Angestellten wird somit diese Verordnung eine Erleichterung und Beruhigung für ihre und der ihrigen Zukunft um so mehr gewähren, als die Verordnung rückwirkende Kraft vom 1. August 1914 besitzt.

Aber auch für die Versicherungsträger bringt die Verordnung die Erweiterung von Fristen, die sich unter den besonderen Verhältnissen als zu kurz erwiesen haben, und zwar der Fristen für die Verjährung von Prämienforderungen, für die Ueberweisung der Prämienreserve nach Erlösung einer Versicherung durch Ersatzvertrag sowie der Frist zum Einschreiten um die Genehmigung abgeänderter Pensionsvorschriften von Ersatzeinrichtungen. Die Verlängerung dieser Fristen soll die Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsganges sicherstellen.